

Spezieller Rechtsrahmen für Kinder mit Behinderungen

Es gibt mehrere internationale, regionale und nationale Rechtsnormen, in welchen die Rechte von Kindern mit Behinderungen ausdrücklich aufgeführt und verankert sind. Zu den wichtigsten dieser Normen gehören das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes** (die Kinderrechtskonvention - KRK), das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (ÜRMB) sowie die **Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes** (Afrikanische Kinderrechtscharta – AKRC).

Jede dieser Normen widmet den Rechten von Kindern mit Behinderungen einen besonderen Artikel : Artikel 23 KRK, Artikel 7 ÜRMB und Artikel 13 AKRC. Diese Artikel sind natürlich ausschlaggebend in Bezug auf den speziellen rechtlichen Rahmen für Kinder, die mit einer Behinderung leben. Allerdings ist hervorzuheben, dass auch alle anderen Artikel dieser drei Rechtsnormen und somit die in ihnen verankerten Rechte auf Kinder mit Behinderungen Anwendung finden.

Die folgende Aufzählung, welche nicht abschließend ist, nennt einige dieser Rechte:

- **Das Recht, nicht diskriminiert zu werden.**
Art. 2 Abs. 1 KRK / Art. 5 Abs. 2 ÜRMB
- **Das Recht auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben, welches die Würde wahrt und die Selbständigkeit fördert**
Art. 23 Abs. 1 KRK / Art. 3 ÜRMB / Art. 13 Abs. 1 AKRC
- **Das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit**
Art. 7 KRK / Art. 18 Abs. 2 ÜRMB / Art. 6 AKRC
- **Das Recht auf Bildung, besondere medizinische Betreuung, Integration oder Wiedereingliederung**
Art. 23 Abs. 2, 3 und 4 KRK / Art. 19, 24 und 25 ÜRMB / Art. 13 Abs. 2 und 3 AKRC
- **Das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben**
Art. 12 et 23 Abs. 1 KRK / Art. 7 Abs. 3 und Art. 19 ÜRMB / Art. 7 et 13 Abs. 1 AKRC
- **Das Recht auf Freizeit, Ruhe sowie kulturelle und künstlerische Betätigung**
Art. 31 und 23 Abs. 3 KRK / Art. 30 ÜRMB / art. 12 et 13 Abs. 2 AKRC

Auszüge aus Rechtsnormen, in denen die Rechte von Kindern mit Behinderungen verankert sind

1. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK)

Von der UN-Generalversammlung verabschiedet und frei gegeben für Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt durch Resolution Nr. 44/25 vom 20 November 1990. In Kraft getreten am 2. September 1990.

Artikel 2

ACHTUNG DER KINDESRECHTE; DISKRIMINIERUNGSVERBOT

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, **einer Behinderung**, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

...

Artikel 7

GEBURTSREGISTER, NAME, STAATSANGEHÖRIGKEIT

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 12

BERÜCKSICHTIGUNG DES KINDESWILLENS

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 23

FÖRDERUNG BEHINDERTER KINDER

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem

behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 31

BETEILIGUNG AN FREIZEIT, KULTURELLEM UND KÜNSTLERISCHEM LEBEN, STAATLICHE FÖRDERUNG

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

2. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ÜRMB)¹

Von der UN-Generalversammlung am 13. Dezember 2006 verabschiedet, für Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt frei gegeben am 30. März 2007. In Kraft getreten am 3. Mai 2008.

Artikel 3

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, der Autonomie des Einzelnen, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie der Unabhängigkeit der Person;
- b) Nichtdiskriminierung;
- c) volle und wirksame Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;
- d) Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und des Menschseins;
- e) Chancengleichheit;
- f) Barrierefreiheit;
- g) Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung des Rechts von Kindern mit Behinderungen auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 5

GLEICHBERECHTIGUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
2. Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung auf Grund einer Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

...

¹ Fassung des deutschen Übersetzungsdiensts der Vereinten Nationen. Stand: 16. Februar 2007.

1. Die Vertragsstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
2. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen ist, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

...

2. Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleichberechtigte Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie die anderen Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Teilhabe und Teilnahme an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie insbesondere dafür sorgen, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Wohnsitz zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von häuslichen, institutionellen und anderen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in und der Teilhabe an der Gemeinschaft sowie zur Verhütung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigter Grundlage zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Bildung. (...)
2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher,
 - a) dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden;

...

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund ihrer Behinderung an. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtersensiblen Gesundheitsdiensten, einschließlich der gesundheitlichen Rehabilitation, zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten werden insbesondere

...

- b) die Gesundheitsdienste anbieten, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, gegebenenfalls einschließlich der Früherkennung und Frühintervention, sowie Dienste, um weitere Behinderungen möglichst gering zu halten oder zu vermeiden, insbesondere bei Kindern und älteren Menschen;

...

Artikel 30

*TEILNAHME AM KULTURELLEN LEBEN SOWIE AN
ERHOLUNG, FREIZEIT UND SPORT*

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt am kulturellen Leben teilzunehmen, (...)
2. Um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

...

- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zur Teilnahme an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben, einschließlich im schulischen Bereich;

...

3. Die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes (AKRC)

Verabschiedet am 18. Juli 1990 durch die 26. Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanischen Einheit (OUA). In Kraft getreten am 29. November 1999.

Article 6

NAME AND NATIONALITY

1. Every child shall have the right from his birth to a name.
2. Every child shall be registered immediately after birth.
3. Every child has the right to acquire a nationality.
4. States Parties to the present Charter shall undertake to ensure that their Constitutional legislation recognize the principles according to which a child shall acquire the nationality of the State in the territory of which he has been born if, at the time of the child's birth, he is not granted nationality by any other State in accordance with its laws.

Article 7

FREEDOM OF EXPRESSION

Every child who is capable of communicating his or her own views shall be assured the rights to express his opinions freely in all matters and to disseminate his opinions subject to such restrictions as are prescribed by laws.

Article 12

LEISURE, RECREATION AND CULTURAL ACTIVITIES

1. States Parties recognize the right of the child to rest and leisure, to engage in play and recreational activities appropriate to the age of the child and to participate freely in cultural life and the arts.
2. States Parties shall respect and promote the right of the child to fully participate in cultural and artistic life and shall encourage the provision of appropriate and equal opportunities for cultural, artistic, recreational and leisure activity.

Article 13

HANDICAPPED CHILDREN

1. Every child who is mentally or physically disabled shall have the right to special measures of protection in keeping with his physical and moral needs and under conditions which ensure his dignity, promote his self-reliance and active participation in the community.

2. States Parties to the present Charter shall ensure, subject to available resources, to a disabled child and to those responsible for his care, of assistance for which application is made and which is appropriate to the child's condition and in particular shall ensure that the disabled child has effective access to training, preparation for employment and recreation opportunities in a manner conducive to the child achieving the fullest possible social integration, individual development and his cultural and moral development.
3. The States Parties to the present Charter shall use their available resources with a view to achieving progressively the full convenience of the mentally and physically disabled person to movement and access to public highway buildings and other places to which the disabled may legitimately want to have access to.